



A9-0340/2021

7.12.2021

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, 2015/2366/EU und 2016/2341/EU (COM(2020)0596 – C9-0303/2020 – 2020/0268(COD))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Mikuláš Peksa

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ■ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES	26
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	38
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS.....	39

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, 2015/2366/EU und 2016/2341/EU (COM(2020)0596 – C9-0303/2020 – 2020/0268(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0596),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0303/2020),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 4. Juni 2021,¹
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. Februar 2021,²
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0340/2021),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest,
 2. schlägt vor, den Gesetzgebungakt „DORA-Richtlinie“ zu nennen,
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern,
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 343 vom 26.8.2021, S. 1.

² ABl. C 155 vom 30.4.2021, S. 38.

Abänderung 1

ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS*

zu dem Vorschlag der Kommission

2020/0268(COD)

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, **2014/59/EU**, 2014/65/EU, **(EU) 2015/849**, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 114,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,¹
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,²
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union muss den digitalen Risiken, die sich aus dem verstärkten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bei der Bereitstellung und Nutzung von Finanzdienstleistungen ergeben und sämtliche Finanzunternehmen betreffen, angemessen und umfassend begegnen **und dabei dafür sorgen, dass das Potenzial des digitalen Finanzwesens in Bezug auf Innovation und Wettbewerb weiter gefördert wird.**
- (2) Da im Finanzsektor tätige Wirtschaftsteilnehmer in ihrem Geschäftsalltag sehr stark auf die Nutzung digitaler Technologien angewiesen sind, ist es angesichts der IKT-Risiken äußerst wichtig, dass sie die Betriebsstabilität ihrer digitalen Systeme gewährleisten können. Dies ist umso dringlicher geworden, da der Markt für bahnbrechende Technologien wächst, insbesondere für solche Technologien, die die

* Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol ■ gekennzeichnet.

¹ ABl. C vom ..., S. 1.

² ABl. C vom , S. .

elektronische Übertragung und Speicherung digitaler Darstellungen von Werten oder Rechten mittels Distributed-Ledger- oder ähnlicher Technologie („Kryptowerte“) ermöglichen, sowie für Technologien für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Kryptowerten erbracht werden.

- (3) Auf Unionsebene enthalten derzeit die Richtlinien 2006/43/EG,³ 2009/66/EG,⁴ 2009/138/EG,⁵ 2011/61/EU,⁶ 2013/36/EU,⁷ 2014/65/EU,⁸ (EU) 2015/2366,⁹ **und** (EU) 2016/2341¹⁰ des Europäischen Parlaments und des Rates Bestimmungen zu den IKT-Risiken für den Finanzsektor; diese Bestimmungen sind uneinheitlich und stellenweise lückenhaft. **Die bestehenden Bestimmungen des Unionsrechts sind nicht vollständig harmonisiert; außerdem muss eine Überregulierung verhindert und sichergestellt werden, dass die Bestimmungen den Realitäten, die in diesem sich stetig weiterentwickelnden Bereich herrschen, angemessen sind.** Das IKT-Risiko wird in einigen Fällen nur implizit als Teil des operationellen Risikos behandelt, während es in anderen Fällen überhaupt nicht behandelt wird. Dies sollte behoben werden, indem die genannten Rechtsakte und die Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ [DORA] in Einklang gebracht werden. Die gemäß den genannten Richtlinien zugelassenen und beaufsichtigten Finanzunternehmen unterliegen unterschiedlichen Anforderungen an ihre digitale Betriebsstabilität; diese Anforderungen werden durch die vorliegende Richtlinie mit dem Ziel geändert, die für die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeiten benötigte Rechtsklarheit und Kohärenz zu schaffen und so das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten **und gleichzeitig die Verhältnismäßigkeit**

³ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (Abl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

⁴ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (**ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32**).

⁵ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (**Abl. ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1**).

⁶ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (**ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1**).

⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (**Abl. ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338**).

⁸ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (**Abl. ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349**).

⁹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (**ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35**).

¹⁰ Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (**ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37**).

¹¹ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

insbesondere in Bezug auf KMU, andere kleine Finanzunternehmen und andere Kleinstunternehmen zu fördern, damit die Befolgungskosten gesenkt werden.

- (4) Im Bereich der Bankdienstleistungen enthält die Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen derzeit nur allgemeine interne Governance-Vorschriften und Bestimmungen für operationelle Risiken, einschließlich von Anforderungen an Notfall- und Betriebskontinuitätspläne, welche implizit als Grundlage für das IKT-Risikomanagement dienen. Die Anforderungen an Notfall- und Betriebskontinuitätspläne sollten im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] *verhältnismäßig* geändert werden, damit auch IKT-Risiken in diese Pläne aufgenommen und somit explizit berücksichtigt werden *und Rechtsklarheit geschaffen wird. Ferner werden IKT-Risiken im aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP), der von den zuständigen Behörden durchgeführt wird, nur implizit als Teil des operationellen Risikos berücksichtigt, und die betreffenden Bewertungskriterien sind derzeit in den Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, EBA) festgelegt, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² eingerichtet wurde. Um Rechtsklarheit zu schaffen und sicherzustellen, dass die Bankenaufsichtsbehörden die IKT-Risiken gemäß dem neuen Rahmen für die Betriebsstabilität digitaler Systeme wirksam ermitteln und überwachen, sollte der Anwendungsbereich des SREP dahingehend geändert werden, dass die in der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] niedergelegten Vorgaben explizit berücksichtigt werden, wobei insbesondere die Risiken abgedeckt werden sollten, die durch Berichte über schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle und durch die Ergebnisse der von Instituten im Einklang mit dieser Verordnung durchgeführten Prüfungen der Betriebsstabilität digitaler Systeme aufgedeckt werden.*
- (4a) *Die Betriebsstabilität digitaler Systeme ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrung der kritischen Funktionen und Kerngeschäftsbereiche eines Instituts im Falle seiner Abwicklung, um so Störungen der Realwirtschaft und des Finanzsystems zu verhindern. Größere betriebliche Vorfälle können die Fähigkeit eines Instituts, den Betrieb aufrechtzuerhalten, beeinträchtigen und die Abwicklungsziele gefährden. Auch sind einschlägige IKT-Dienstleistungsverträge wesentlich, um die Betriebskontinuität sicherzustellen und im Falle der Abwicklung die erforderlichen Daten bereitzustellen. Um mit den Zielen des Unionsrahmens für die Betriebsstabilität in Einklang gebracht zu werden, sollte die Richtlinie 2014/59/EU entsprechend geändert werden um sicherzustellen, dass Informationen über die Betriebsstabilität im Rahmen der Abwicklungsplanung und der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten berücksichtigt werden.*
- (4b) *Die Einrichtung und Aufrechterhaltung angemessener Netz- und Informationssysteminfrastrukturen ist auch eine grundlegende Voraussetzung für wirksame Verfahren zur Zusammenführung risikobezogener Daten und zur Risikoberichterstattung, die ihrerseits eine wesentliche Voraussetzung für solide*

¹² Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABL L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

und nachhaltige Risikomanagement- und Entscheidungsfindungsprozesse von Kreditinstituten sind. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, BCBS) veröffentlichte im Jahr 2013 Grundsätze für die effektive Aggregation von Risikodaten und die Risikoberichterstattung („BCBS 239“) auf internationaler Ebene, die sich auf die zwei übergeordneten Grundsätze der Governance- und IT-Infrastruktur stützen. Systemrelevante, weltweit tätige Banken waren verpflichtet, diese Grundsätze bis Anfang 2016 umsetzen. In dem Bericht der Europäischen Zentralbank (EZB) vom Mai 2018 über die thematische Überprüfung der effektiven Aggregation von Risikodaten und der Risikoberichterstattung sowie dem BCBS-Fortschrittsbericht vom April 2020 wurde jedoch festgestellt, dass die von den systemrelevanten, weltweit tätigen Banken erzielten Umsetzungsfortschritte nicht zufriedenstellend sind und Anlass zur Sorge geben. Um die Einhaltung der internationalen Normen und die Abstimmung darauf zu erleichtern, sollte die Kommission in enger Zusammenarbeit mit der EZB und nach Konsultation der EBA und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) einen Bericht erstellen, in dem bewertet wird, welche Wechselwirkung sich zwischen den BCBS 239-Grundsätzen und den Bestimmungen der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] ergeben und wie diese Grundsätze ggf. in das Unionsrecht aufgenommen werden sollten.

- (5) Nach der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente gelten strengere IKT-Vorschriften für Wertpapierfirmen und Handelsplätze nur dann, wenn diese algorithmischen Handel betreiben. Weniger detaillierte Vorschriften gelten für Datenbereitstellungsdienstleistungen und Transaktionsregister. Außerdem enthält diese Richtlinie nur wenige Verweise auf Kontroll- und Sicherungsvorkehrungen für die Informationsverarbeitungssysteme und auf die Nutzung geeigneter Systeme, Ressourcen und Verfahren, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit von Dienstleistungen zu gewährleisten. Die Richtlinie 2014/65/EU sollte daher mit der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] in Einklang gebracht werden, und dies hinsichtlich der Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und der Ausübung von Anlagetätigkeiten, der Betriebsstabilität der digitalen Systeme, der Kapazität der Handelssysteme sowie der Wirksamkeit der Regelungen für die Betriebskontinuität und für das Risikomanagement.
- (6) Die in der Richtlinie 2014/65/EU vorgenommene Begriffsbestimmung von „Finanzinstrument“ schließt derzeit Finanzinstrumente, die mithilfe einer Klasse von Technologien emittiert werden, die die dezentrale Aufzeichnung verschlüsselter Daten (Distributed-Ledger-Technologie, „DLT“) unterstützen, nicht ausdrücklich ein. **Diese Kryptowerte, die als Finanzinstrumente gelten**, sollten durch eine Änderung der Richtlinie 2014/65/EU in die bestehende Begriffsbestimmung aufgenommen werden, damit sie **unter die bestehenden Rechtsvorschriften der EU für Finanzdienstleistungen fallen und denselben Anforderungen wie herkömmliche Finanzinstrumente unterliegen, unabhängig von der für ihre Ausgabe oder Übertragung verwendeten Technologie.**
- (7) █
- (8) █
- (9) Die Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste enthält spezifische Vorschriften für IKT-Sicherheitskontrollen und Risikominderungsmaßnahmen für die Zwecke der

Zulassung für die Erbringung von Zahlungsdiensten. Diese Zulassungsvorschriften sollten geändert werden, um sie an die Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] anzugleichen. Darüber hinaus sollten **zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und zur Vermeidung von Komplexität und doppelten Meldepflichten** die Vorschriften für die Meldung von Sicherheitsvorfällen gemäß der Richtlinie (EU) 2015/2366 **nunmehr Zahlungsdienstleister ausschließen, die in den Anwendungsbereich von Kapitel III der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] fallen, so dass ein einheitlicher und vollständig harmonisierter Mechanismus für die Meldung von Sicherheitsvorfällen für Zahlungsdienstleister in Bezug auf alle betrieblichen und sicherheitsrelevanten Vorfälle – sowohl zahlungsbezogene als auch nicht zahlungsbezogene – geschaffen wird.**

- (10) Die Richtlinien 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit und (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung decken IKT-Risiken teilweise in den allgemeinen Bestimmungen über Governance und Risikomanagement ab, wobei bestimmte Anforderungen durch delegierte Verordnungen mit oder ohne spezifische Verweise auf IKT-Risiken festgelegt werden können. Die Bestimmungen für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind noch unspezifischer, da die Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ nur allgemeine Bestimmungen zur internen Organisation beinhaltet. Ebenso gelten für Verwalter alternativer Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften, die den Richtlinien 2011/61/EU und 2009/65/EG unterliegen, nur sehr allgemeine Vorschriften. Diese Richtlinien sollten daher an die Anforderungen für die Verwaltung von IKT-Systemen und -Instrumenten der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] angeglichen werden.
- (10a) **Die Gewährleistung der Betriebsstabilität ist von entscheidender Bedeutung für die Stärkung der Fähigkeit von Finanzinstituten, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen, insbesondere angesichts der zunehmenden und neu entstehenden Risiken im Post-COVID-Umfeld, in dem es für Kriminelle leichter ist, Schwächen und Lücken in den Systemen und Kontrollen der Institute auszunutzen. Um sicherzustellen, dass die Dimension der Betriebsstabilität digitaler Systeme im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen berücksichtigt wird, sollte die Richtlinie (EU) 2015/849 so geändert werden, dass in Bezug auf Verpflichtete, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] fallen, ausdrücklich Anforderungen an die Betriebsstabilität digitaler Systeme als Teil der Strategien, Kontrollen und Verfahren aufgenommen werden, die von diesen Verpflichteten eingerichtet werden, um die Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirksam zu verringern und zu steuern.**
- (11) In vielen Fällen wurden weitere IKT-Anforderungen bereits in delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten festgelegt, die basierend auf von der zuständigen ESA ausgearbeiteten Entwürfen technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards angenommen wurden. Um Rechtsklarheit darüber zu schaffen, dass sich die Rechtsgrundlage für IKT-Risikobestimmungen künftig

¹³ Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Abl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196).

ausschließlich aus der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] ergibt, sollten die Ermächtigungen in den betreffenden Richtlinien geändert werden, um IKT-Risiken vom Geltungsbereich dieser Ermächtigungen auszuschließen.

- (12) Um eine kohärente und gleichzeitige Anwendung der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] und der vorliegenden Richtlinie, – die zusammen den neuen Rahmen für die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor bilden –, zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der vorliegenden Richtlinie ab dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] anwenden.
- (13) Die Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 wurden auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen. Der Gegenstand und die Ziele der in der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Änderungen sind miteinander verflochten und sollten deswegen in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst werden, der auf der Grundlage von Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen werden sollte.
- (14) Da die Ziele dieser Richtlinie Anpassungen und Änderungen an bereits bestehenden Richtlinien bedingen, um Anforderungen zu harmonisieren und daher von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht die vorliegende Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (15) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten¹⁴ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

¹⁴ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2006/43/EG

In Artikel 24a Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ba) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, bei denen es sich nicht um Kleinstunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen handelt, es sei denn sie prüfen Einrichtungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/xx [DORA], verfügen über solide Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne Qualitätssicherungsmechanismen, wirksame Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen, um die IKT-Systeme und -Instrumente gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/xx des Europäischen Parlaments und des Rates* [DORA] zu verwalten.

*** [vollständiger Titel] (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).“**

Artikel 2

Änderungen der Richtlinie 2009/65/EG

Artikel 12 der Richtlinie 2009/65/EG wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung und Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung, einschließlich Systemen der *Netz-*, Informations- und Kommunikationstechnologie, die im Einklang mit **■** der Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates* [DORA] eingerichtet und verwaltet werden, sowie angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und für das Halten und Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage auf eigene Rechnung gehören, verfügen muss, durch die zumindest gewährleistet wird, dass jedes den OGAW betreffende Geschäft nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass das Vermögen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW gemäß den Vertragsbedingungen dieser Fonds bzw. den Satzungen dieser Investmentgesellschaften sowie den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird;

*** [vollständiger Titel] (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).“**

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Unbeschadet des Artikels 116 erlässt die Kommission mittels delegierter Rechtsakte nach Artikel 112a Maßnahmen zur Festlegung:

- a) der Verfahren und Regelungen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a mit Ausnahme derjenigen, die sich auf das Risikomanagement im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie beziehen;
- b) der Strukturen und organisatorischen Anforderungen zur Verringerung von Interessenkonflikten gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe b.“

Artikel 3

Änderung der Richtlinie 2009/138/EG

Die Richtlinie 2009/138/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 41 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen treffen angemessene Vorkehrungen, einschließlich der Entwicklung von Notfallplänen, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit ihrer Tätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck greift das Unternehmen auf geeignete und verhältnismäßige Systeme, Ressourcen und Verfahren, **insbesondere Netz- und Informationssysteme**, zurück und verwaltet sie gemäß **Kapitel II** der Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates* [DORA].

* [vollständiger Titel] (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).“

2. In Artikel 50 Absatz 1 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) die Bestandteile der in den Artikeln 41, 44, 46 und 47 genannten Systeme mit Ausnahme derjenigen, die das Risikomanagement im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie betreffen, und die in Artikel 44 Absatz 2 aufgeführten Bereiche;

b) die in den Artikeln 44, 46, 47 und 48 genannten Funktionen mit Ausnahme der Funktionen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie.“

Artikel 4
Änderung der Richtlinie 2011/61/EU

Die Richtlinie 2011/61/EU wird wie folgt geändert:

-1. In Artikel 6 Absatz 4 wird folgende Ziffer dem Buchstaben b hinzugefügt:

„iv) jede andere Nebendienstleistung, bei der die Nebendienstleistung eine Fortsetzung der vom AIFM bereits erbrachten Dienstleistungen oder die Nutzung interner Kompetenzen darstellt und keine Interessenkonflikte entstehen, die nicht durch zusätzliche Vorschriften geregelt werden könnten.“

1. Artikel 18 der Richtlinie 2011/61/EU erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

Allgemeine Grundsätze

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die AIFM für die ordnungsgemäße Verwaltung der AIF jederzeit angemessene und geeignete personelle und technische Ressourcen einsetzen.

Insbesondere schreiben die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats des AIFM – auch unter Berücksichtigung der Art der von dem AIFM verwalteten AIF – vor, dass der betreffende AIFM über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen zur Verwaltung der **Netz- und Informationssysteme** gemäß **■** der Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates* [DORA] sowie angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen insbesondere Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Mitarbeiter und für das Halten oder Verwalten von Anlagen zum Zwecke der Anlage auf dem eigenen Konto gehören, verfügt, durch die zumindest gewährleistet wird, dass jedes die AIF betreffende Geschäft nach Herkunft, Vertragsparteien, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass die Vermögenswerte der vom AIFM verwalteten AIF gemäß den Vertragsbedingungen oder Satzungen der AIF und gemäß den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt werden

(2) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 56 und nach Maßgabe der Bedingungen der Artikel 57 und 58 delegierte Rechtsakte, mit denen die Verfahren und Regelungen gemäß Absatz 1 mit Ausnahme derjenigen für Systeme der Informations- und Kommunikationstechnologie festgelegt werden.

* [vollständiger Titel] (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).“

Artikel 5

Änderung der Richtlinie 2013/36/EU

Die Richtlinie 2013/36/EU wird wie folgt geändert:

-1. Artikel 65 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer vi erhält folgende Fassung:

„vi) Dritte, auf die die Unternehmen im Sinn der Ziffern i bis iv Funktionen oder Tätigkeiten ausgelagert haben, einschließlich IKT-Drittdienstleister gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2021/xx des Europäischen Parlaments und des Rates [DORA]*,“

-1a. Artikel 74 Artikel 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Institute verfügen über solide Regelungen für die Unternehmensführung und -kontrolle, wozu eine klare Organisationsstruktur mit genau festgelegten, transparenten und kohärenten Zuständigkeiten, wirksame Verfahren zur Ermittlung, Steuerung, Überwachung und Meldung der tatsächlichen und potenziellen künftigen Risiken, angemessene interne Kontrollmechanismen, einschließlich solider Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, Netz- und Informationssysteme, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/xx des Europäischen

Parlaments und des Rates [DORA] eingerichtet und verwaltet werden, sowie eine Vergütungspolitik und -praxis, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind, zählen.“

-1b. Artikel 85 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute ihr operationelles Risiko, einschließlich der Risiken, die sich aus der Auslagerung und Unterauslagerung von Funktionen und dem IKT-Drittrisiko im Sinne der Verordnung (EU) 2021/xx des Europäischen Parlaments und des Rates [DORA] ergeben, die Entwicklung von Modellen für Risiken und die Absicherung gegen selten eintretende Ereignisse mit gravierenden Folgen mit Hilfe von Grundsätzen und Verfahren ermitteln, überwachen und steuern. Die Institute ermitteln für die Zwecke dieser Grundsätze und Verfahren die Hauptquellen des operationellen Risikos.“

1. Artikel 85 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU erhält folgende Fassung:

*„(2) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Institute über angemessene Notfall- und Betriebskontinuitätspläne verfügen, die bei einer schwerwiegenden Betriebsunterbrechung die Fortführung der Geschäftstätigkeit und die Begrenzung von Verlusten sicherstellen, was auch **eine IKT-Betriebskontinuitätsstrategie** und Notfallpläne zur Wiederherstellung des Betrieb, **die** gemäß **■** der Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates* [DORA] **eingerichtet, verwaltet und geprüft werden**, einschließt.*

* [vollständiger Titel] (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).“

1a. Artikel 97 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Buchstabe ea eingefügt:

„b) Risiken, die bei der Prüfung der Betriebsstabilität digitaler Systeme gemäß Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/xx des Europäischen Parlaments und des Rates [DORA] aufgedeckt werden;“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Überprüfung und Bewertung nach Absatz 1 erstreckt sich auf sämtliche Anforderungen dieser Richtlinie und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie auf die in der Verordnung (EU) 2021/xx des Europäischen Parlaments und des Rates [DORA] festgelegten Anforderungen.“*

Artikel 5a

Änderungen der Richtlinie 2014/59/EU

Die Richtlinie 2014/59/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 7 Buchstabe c erhält folgende Fassung:**
„c) Ausführungen dazu, wie kritische Funktionen und Kerngeschäftsbereiche im erforderlichen Umfang rechtlich und wirtschaftlich von anderen Funktionen getrennt werden könnten, um ihre Fortführung und die Betriebsstabilität digitaler Systeme nach einem Ausfall des Instituts sicherzustellen;“
- b) **Absatz 7 Buchstabe q erhält folgende Fassung:**
„q) eine Beschreibung der wesentlichen Prozesse und Systeme zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts, einschließlich der gemäß der Verordnung (EU) 2021/xx [DORA] eingerichteten Netz- und Informationssysteme;“
- c) **in Absatz 9 wird folgender Unterabsatz angefügt:**
„Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 überprüft und aktualisiert die EBA – soweit erforderlich – die technischen Regulierungsstandards, um unter anderem den Bestimmungen des Kapitels II der Verordnung (EU) 2021/xx [DORA] Rechnung zu tragen.“

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) **Abschnitt A Nummer 16 erhält folgende Fassung:**
„16. eine Aufstellung der Regelungen und Maßnahmen, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebs des Instituts, einschließlich der gemäß der Verordnung (EU) 2021/xx [DORA] eingerichteten und verwalteten Netz- und Informationssysteme, erforderlich sind;“
- b) **Abschnitt B Nummer 14 erhält folgende Fassung:**
„14. Angaben zu den Eigentümern der in Nummer 13 genannten Systeme, zu entsprechenden Dienstgütevereinbarungen und zu Software, Systemen oder Lizenzen, einschließlich Zuordnung zu den jeweiligen juristischen Personen, kritischen Operationen und Kerngeschäftsbereichen des Instituts, sowie Angaben zu kritischen IKT-Drittdienstleistern;“
- c) **In Abschnitt B wird folgende Nummer angefügt:**
„14a. Berichte der Institute über schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle und die Ergebnisse der im Einklang mit der Verordnung XX [DORA] durchgeführten Prüfungen der Betriebsstabilität digitaler Systeme;“
- d) **Abschnitt C Nummer 4 erhält folgende Fassung:**
„4. inwieweit die vom Institut geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen, einschließlich IKT-Dienstleistungsverträge, solide und im Fall einer Abwicklung des Instituts in vollem Umfang durchsetzbar sind;“
- e) **In Abschnitt C wird folgende Nummer angefügt:**
„4a. inwieweit das Institut in der Lage ist, die Netz- und Informationssysteme, die die kritischen Funktionen und

Kerngeschäftsbereiche des Instituts unterstützen, wiederherzustellen und zu erhalten, wobei Berichte über schwerwiegende IKT-bezogene Vorfälle und die Ergebnisse der im Einklang mit der Verordnung XX [DORA] durchgeführten Prüfungen der Betriebsstabilität digitaler Systeme zu berücksichtigen sind;

Artikel 6

Änderungen der Richtlinie 2014/65/EU

Die Richtlinie 2014/65/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 erhält folgende Fassung:
„Finanzinstrument“ die in Anhang I Abschnitt C genannten Instrumente, einschließlich mittels Distributed-Ledger-Technologie emittierter Instrumente;“
2. Artikel 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Eine Wertpapierfirma trifft angemessene Vorkehrungen, um die Kontinuität und Regelmäßigkeit der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck greift sie auf geeignete und verhältnismäßige Systeme, einschließlich gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates* [DORA] eingerichteter und verwalteter Systeme der Informations- und Kommunikationstechnologie („IKT“), sowie auf geeignete und verhältnismäßige Ressourcen und Verfahren zurück.“
 - b) In Absatz 5 erhalten die Unterabsätze 2 und 3 folgende Fassung:
Eine Wertpapierfirma muss über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung, interne Kontrollmechanismen sowie wirksame Verfahren zur Risikobewertung verfügen.

Unbeschadet der Möglichkeit der zuständigen Behörden, Zugang zu Kommunikation im Einklang mit dieser Richtlinie und mit Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zu verlangen, muss eine Wertpapierfirma über solide Sicherheitsmechanismen gemäß den Anforderungen der Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates* [DORA] verfügen, durch die die Sicherheit und Authentifizierung der Informationsübermittlungswege gewährleistet werden, das Risiko der Datenverfälschung und des unberechtigten Zugriffs minimiert und ein Durchsickern von Informationen verhindert wird, sodass die Vertraulichkeit der Daten jederzeit gewährleistet ist.“
3. Artikel 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Eine Wertpapierfirma, die algorithmischen Handel betreibt, verfügt über wirksame Systeme und Risikokontrollen, die für das von ihr betriebene Geschäft geeignet sind, um sicherzustellen, dass ihre Handelssysteme entsprechend den Anforderungen in Kapitel II der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] belastbar sind

und über ausreichende Kapazitäten verfügen, angemessenen Handelsschwellen und Handelsobergrenzen unterliegen sowie die Übermittlung von fehlerhaften Aufträgen oder eine Funktionsweise der Systeme verhindert wird, durch die Störungen auf dem Markt verursacht werden könnten bzw. ein Beitrag zu diesen geleistet werden könnte.

Eine solche Wertpapierfirma verfügt außerdem über wirksame Systeme und Risikokontrollen, um sicherzustellen, dass die Handelssysteme nicht für einen Zweck verwendet werden können, der gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder die Vorschriften des Handelsplatzes verstößt, mit dem sie verbunden ist.

Die Wertpapierfirma verfügt über wirksame Notfallvorkehrungen, die auch Betriebskontinuitätspläne und Notfallpläne zur Wiederherstellung des Betriebs in Bezug auf die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] eingerichtete Informations- und Kommunikationstechnologie einschließen, um mit jeglichen Störungen in ihren Handelssystemen umzugehen, und stellt sicher, dass ihre Systeme vollständig geprüft sind und ordnungsgemäß überwacht werden, damit die in diesem Absatz festgelegten allgemeinen Anforderungen und die in den Kapiteln II und IV der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] festgelegten spezifischen Anforderungen erfüllt werden.“

b) Absatz 7 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die Einzelheiten der in den Absätzen 1 bis 6 festgelegten konkreten organisatorischen und nicht mit dem IKT-Risikomanagement zusammenhängenden Anforderungen, die Wertpapierfirmen vorzuschreiben sind, die verschiedene Wertpapierdienstleistungen, Anlagetätigkeiten, Nebendienstleistungen oder entsprechende Kombinationen erbringen bzw. ausüben; in den Präzisierungen zu den organisatorischen Anforderungen gemäß Absatz 5 werden besondere Anforderungen für den direkten Marktzugang und für den geförderten Zugang in einer Weise festgelegt, dass sichergestellt ist, dass die beim geförderten Zugang durchgeführten Kontrollen denjenigen, die beim direkten Marktzugang durchgeführt werden, zumindest gleichwertig sind;“

4.

■

5. Artikel 47 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) um angemessen für die Steuerung seiner Risiken, einschließlich der **IKT-Risiken** ■ gemäß **Kapitel II** der Verordnung (EU)2021/xx [DORA]*, ausgestattet zu sein, angemessene Vorkehrungen und Systeme zur Ermittlung aller für seinen Betrieb wesentlichen Risiken einrichtet und wirksame Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken trifft.“

b) Buchstabe c wird gestrichen;

6. Artikel 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass ein geregelter Markt für digitale Betriebsstabilität im Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2021/xx [DORA] festgelegten Anforderungen sorgt, um sicherzustellen, dass seine Handelssysteme belastbar sind und über ausreichende Kapazitäten für Spitzenvolumina an Aufträgen

und Mitteilungen verfügen, in der Lage sind, unter extremen Stressbedingungen auf den Märkten einen ordnungsgemäßen Handel zu gewährleisten, vollständig geprüft sind um zu gewährleisten, dass diese Bedingungen erfüllt sind, und wirksamen Notfallvorkehrungen unterliegen, **die eine IKT-Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und Pläne für die Wiederherstellung im Notfall gemäß der Verordnung (EU) 2021/xx (DORA) beinhalten**, um im Fall von Störungen in seinen Handelssystemen die Kontinuität seines Geschäftsbetriebs zu gewährleisten.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Mitgliedstaaten setzen voraus, dass ein geregelter Markt über wirksame Systeme, Verfahren und Vorkehrungen verfügt, einschließlich der Anforderung, dass Mitglieder oder Teilnehmer gemäß den in den Kapiteln II und IV der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] festgelegten Anforderungen angemessene Tests von Algorithmen durchführen und ein Umfeld schaffen, um solche Tests zu vereinfachen, um sicherzustellen, dass algorithmischen Handelssysteme keine marktstörenden Handelsbedingungen auf dem Markt schaffen oder zu solchen beitragen, und um etwaige marktstörende Handelsbedingungen, die sich aus algorithmischen Handelssystemen ergeben, zu kontrollieren, einschließlich Systeme zur Begrenzung des Verhältnisses nicht ausgeführter Handelsaufträge zu Geschäften, die von einem Mitglied oder Teilnehmer in das System eingegeben werden können, mit dem Ziel das Auftragsaufkommen zu verlangsamen, wenn das Risiko besteht, dass seine Systemkapazität erreicht wird, und die kleinstmögliche Tick-Größe zu begrenzen und durchzusetzen, die auf dem Markt ausgeführt werden kann.“

c) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) um die Anforderungen festzulegen, die sicherstellen, dass die Handelssysteme eines geregelten Markts belastbar sind und über ausreichende Kapazität verfügen; davon ausgenommen sind die Anforderungen in Bezug auf die digitale Betriebsstabilität;“

ii) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) um dafür zu sorgen, dass angemessene Tests durchgeführt werden um sicherzustellen, dass die algorithmischen Handelssysteme, einschließlich hochfrequenter algorithmischer Handelssysteme, keine marktstörenden Handelsbedingungen auf dem Markt schaffen können; davon ausgenommen sind Tests der digitalen Betriebsstabilität.“

Artikel 6a (neu)

Änderungen der Richtlinie (EU) 2015/849

Die Richtlinie (EU) 2015/849 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 Absatz 4 wird folgender Buchstabe angefügt:

„h) er ergreift gegebenenfalls geeignete Schritte zur Unterstützung von Verfahren gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/xx [DORA] in Bezug auf die Minderung IKT-bezogener Risiken.“

2. In Artikel 8 Absatz 4 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) gegebenenfalls die Anforderungen für die Sicherheit von Netz- und Informationssystemen, die die in Absatz 4 Buchstabe a genannten Grundsätze, Kontrollen und Verfahren unterstützen und die gemäß den in Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/xx [DORA] festgelegten Anforderungen eingerichtet und verwaltet werden.“

Artikel 7

Änderungen der Richtlinie (EU) 2015/2366

Die Richtlinie (EU) 2015/2366 wird wie folgt geändert:

-1a. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) eine Beschreibung der Unternehmenssteuerung und der internen Kontrollmechanismen des Antragstellers einschließlich der Verwaltungs-, Risikomanagement- und Rechnungslegungsverfahren sowie Regelungen über die Nutzung von IKT-Diensten gemäß der Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates* [DORA], aus der hervorgeht, dass diese Unternehmenssteuerung, Kontrollmechanismen und Verfahren verhältnismäßig, angemessen, zuverlässig und ausreichend sind;“

b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren für Überwachung, Handhabung und Folgemaßnahmen bei Sicherheitsvorfällen und sicherheitsbezogenen Kundenbeschwerden, einschließlich eines Mechanismus für die Meldung von Vorfällen, der die Meldepflichten des Zahlungsinstituts nach Kapitel III der Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates* [DORA] berücksichtigt;“

c) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) eine Beschreibung der Regelungen zur Geschäftsfortführung im Krisenfall, einschließlich klarer Angaben der entscheidenden Operationen, der wirksamen IKT-Strategie zur Fortführung des Geschäftsbetriebs und der Pläne für die Wiederherstellung des Normalbetriebs nach Zusammenbrüchen sowie eines Verfahrens für die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Pläne gemäß der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA];“

1. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei den in Unterabsatz 1 Buchstabe j genannten Sicherheitskontroll- und Risikominderungsmaßnahmen ist anzugeben, auf welche Weise dadurch ein hohes

Maß an technischer Sicherheit und Datenschutz gewährleistet wird; das gilt im Einklang mit Kapitel II der Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates* [DORA] auch für Software und IT-Systeme, die der Antragsteller oder die Unternehmen, an die er alle oder einen Teil seiner Tätigkeiten auslagert, verwenden. Diese Maßnahmen schließen auch die in Artikel 95 Absatz 1 festgelegten Sicherheitsmaßnahmen ein. Bei diesen Maßnahmen ist den in Artikel 95 Absatz 3 genannten Leitlinien für Sicherheitsmaßnahmen der EBA Rechnung zu tragen, sobald diese vorliegen. _____

* [vollständiger Titel] (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).“

1a. Artikel 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungsinstitut, das Dritte mit betrieblichen Aufgaben oder Tätigkeiten betraut, angemessene Vorkehrungen trifft um zu gewährleisten, dass die Anforderungen dieser Richtlinie und von Kapitel V der Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates* [DORA] erfüllt werden.“

1b. Artikel 22 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten benennen als zuständige Behörden für die Zulassung und Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute, denen die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß diesem Titel und gemäß der Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates* [DORA] obliegt, entweder Behörden oder Stellen, die durch nationales Recht oder von gesetzlich ausdrücklich hierzu befugten Behörden, einschließlich der nationalen Zentralbanken, anerkannt worden sind.“

2. Artikel 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Zahlungsdienstleister einen Rahmen angemessener Risikominderungsmaßnahmen und Kontrollmechanismen zur Beherrschung der operationellen und der sicherheitsrelevanten Risiken im Zusammenhang mit den von ihnen erbrachten Zahlungsdiensten schaffen; als Teil dieses Rahmens müssen die Zahlungsdienstleister wirksame Verfahren für das Management von Vorfällen – auch zur Aufdeckung und Klassifizierung schwerer Betriebs- und Sicherheitsvorfälle – festlegen und anwenden sowie **gegebenenfalls** Risiken in Bezug auf die Informations- und Kommunikationstechnologie gemäß Kapitel II der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] entgegenwirken.“

b) Absatz 4 wird gestrichen;

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die EBA fördert die Zusammenarbeit, einschließlich des Austauschs von Informationen, zwischen den zuständigen Behörden untereinander sowie zwischen den zuständigen Behörden, **der ENISA** und der EZB im Bereich der operationellen Risiken im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten.“

3. Artikel 96 wird wie folgt geändert:

a) █

aa) *Folgender Absatz wird eingefügt:*

„(2a) Die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels gelten nicht für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und d genannten Zahlungsdienstleister, die den Meldepflichten nach Kapitel III der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] unterliegen.“

(b) Absatz 5 wird gestrichen;

4. Artikel 98 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 überprüft und aktualisiert die EBA – soweit erforderlich – die technischen Regulierungsstandards regelmäßig, um unter anderem der Innovation und den technologischen Entwicklungen sowie den Bestimmungen des Kapitels II der Verordnung (EU) 20xx/xx [DORA] Rechnung zu tragen.“

Artikel 8

Änderung der Richtlinie (EU) 2016/2341

Artikel 21 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2341 erhält folgende Fassung:

„Zu diesem Zweck greifen die EbAV **gegebenenfalls** auf geeignete und verhältnismäßige Systeme, Ressourcen und Verfahren, **insbesondere Netz- und Informationssysteme**, zurück █ und verwalten diese gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates* [DORA].

* [vollständiger Titel] (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).“

Artikel 9

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am [ein Jahr nach Erlass der Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem [Datum des Inkrafttretens von DORA bzw. ihres Geltungsbeginns, falls abweichend] an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 10
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 11
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.
Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

6.7.2021

STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, 2015/2366/EU und 2016/2341/EU (COM(2020)0596– C9-0303/2020 – 2020/0268(COD))

Verfasser der Stellungnahme (*): Mislav Kolakušić(*) Assoziierter Ausschuss –
Artikel 57 der Geschäftsordnung

KURZE BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Gesetzgebungsvorschlag der Kommission ist Teil eines Maßnahmenpakets, das einerseits das Innovations- und Wettbewerbspotenzial des digitalen Finanzwesens fördert und gleichzeitig mögliche Risiken mindert. Er steht im Einklang mit den Prioritäten der Kommission, Europa auf das digitale Zeitalter vorzubereiten und eine Wirtschaft aufzubauen, die bereit ist, den Herausforderungen der Zukunft zu begegnen, und Teil der umfassenderen Tätigkeiten ist, die auf europäischer und internationaler Ebene durchgeführt werden, um die Cybersicherheit im Bereich der Finanzdienstleistungen zu erhöhen und operationelle Risiken zu beseitigen und gleichzeitig einen klaren, verhältnismäßigen und unterstützenden Rechtsrahmen für Anbieter von Krypto-Immobilienleistungen einzuführen.

Die Europäische Union muss umfassend auf alle digitalen Risiken reagieren, denen Finanzinstitute ausgesetzt sind, sowie auf Risiken, die sich aus der rasch zunehmenden Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bei der Bereitstellung und Nutzung von Finanzdienstleistungen ergeben. Der Finanzsektor ist heutzutage stark auf digitale Technologien angewiesen, eine Abhängigkeit von Produkten der digitalen Technologie, die noch weiter an Bedeutung gewinnen werden. Es ist daher von größter Bedeutung, dafür zu sorgen, dass ihr digitaler Betrieb gewährleistet ist, damit sie wirksam gegen IKT-Risiken gewappnet sind. Auch die Betriebsstabilität wird aufgrund des Wachstums des Marktes für fortschrittliche Technologien zu einem Schlüsselfaktor, der in erster Linie auf der Möglichkeit beruht, dass digitale Darstellungen von Werten oder Rechten mit Hilfe dezentraler Transaktionsnetztechnik oder ähnlicher Technologie („Kryptowerte“) und Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Vermögenswerten elektronisch übertragen und gespeichert werden.

Standpunkt des Verfassers der Stellungnahme

Der Vorschlag der Kommission würde zu einer Einschränkung der Pflichten von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften führen, da sich diese Verpflichtungen künftig ausschließlich auf IKT und nicht auf die Verfahren und Organisation von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften im Allgemeinen beziehen würden. Daher wurde ein neuer Buchstabe vorgeschlagen, der zweifelsohne darauf hinweist, dass die bestehenden Verpflichtungen der Prüfungsgesellschaften fortbestehen und neue Verpflichtungen in Bezug auf IKT hinzugefügt werden.

Die Einhaltung von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/xx des Europäischen Parlaments und des Rates (über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors – DORA) ist nicht möglich, da eine solche Verordnung nicht in Kraft ist und rechtlich nicht existiert. Die einzige rechtlich mögliche Lösung besteht darin, den Text des Artikels, auf den sich die Kommission bezieht, in den Richtlinienvorschlag aufzunehmen. Damit wäre dann auch das Ziel des Vorschlags der Europäischen Kommission erreicht, da die Wirkung die gleiche wäre wie die von der Kommission angestrebte.

Da sich die DORA-Verordnung noch im Entwurfsstadium befindet und noch nicht vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet wurde, können die betreffenden Richtlinien rechtlich nicht mit der DORA-Verordnung harmonisiert werden. Dies liegt daran, dass die DORA-Verordnung weder rechtlich noch faktisch in Kraft ist. Da der endgültige Inhalt und die Bestimmungen der Verordnung erst bei ihrem Inkrafttreten bekannt sein werden, ist es rechtlich unmöglich, diese Richtlinien mit einer Verordnung zu harmonisieren, die im Moment weder rechtlich noch faktisch existiert.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Union muss den digitalen Risiken, die sich aus dem verstärkten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bei der Bereitstellung und Nutzung von Finanzdienstleistungen ergeben und sämtliche Finanzunternehmen betreffen, angemessen und umfassend begegnen.

Geänderter Text

(1) Die Union muss den digitalen Risiken, die sich aus dem verstärkten Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) bei der Bereitstellung und Nutzung von Finanzdienstleistungen ergeben und sämtliche Finanzunternehmen betreffen, angemessen und umfassend begegnen, **wobei dafür zu sorgen ist, dass das Potenzial des digitalen Finanzwesens in Bezug auf Innovation und Wettbewerb weiter gefördert wird.**

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Auf Unionsebene enthalten derzeit die Richtlinien 2006/43/EG,¹⁸ 2009/66/EG,¹⁹ 2009/138/EG,²⁰ 2011/61/EG,²¹ EU/2013/36,²² 2014/65/EU,²³ (EU) 2015/2366,²⁴ (EU) 2016/2341²⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates Bestimmungen zu den IKT-Risiken für den Finanzsektor; diese Bestimmungen sind uneinheitlich und stellenweise lückenhaft. Das IKT-Risiko wird in einigen Fällen nur implizit als Teil des operationellen Risikos behandelt, während es in anderen Fällen überhaupt nicht behandelt wird. Dies sollte behoben

Geänderter Text

(3) Auf Unionsebene enthalten derzeit die Richtlinien 2006/43/EG,¹⁸ 2009/66/EG,¹⁹ 2009/138/EG,²⁰ 2011/61/EG,²¹ EU/2013/36/**EU**,²² 2014/65/EU,²³ (EU) 2015/2366,²⁴ (EU) 2016/2341²⁵ des Europäischen Parlaments und des Rates Bestimmungen zu den IKT-Risiken für den Finanzsektor; diese Bestimmungen sind uneinheitlich und stellenweise lückenhaft. **Die bestehenden Bestimmungen sind nicht vollständig harmonisiert; außerdem muss eine Überregulierung vermieden werden und sichergestellt werden, dass die**

werden, indem die genannten Rechtsakte und die Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates [DORA]²⁶ in Einklang gebracht werden. Die gemäß den genannten Richtlinien zugelassenen und beaufsichtigten Finanzunternehmen unterliegen unterschiedlichen Anforderungen an ihre digitale Betriebsstabilität; diese Anforderungen werden durch die vorliegende Richtlinie mit dem Ziel geändert, die für die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeiten benötigte Rechtsklarheit und Kohärenz zu schaffen und so das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten.

Bestimmungen den Realitäten, die in diesem sich stetig weiterentwickelnden Bereich herrschen, angemessen sind. Das IKT-Risiko wird in einigen Fällen nur implizit als Teil des operationellen Risikos behandelt, während es in anderen Fällen überhaupt nicht behandelt wird. Dies sollte behoben werden, indem die genannten Rechtsakte und die Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates [DORA]²⁶ in Einklang gebracht werden. Die gemäß den genannten Richtlinien zugelassenen und beaufsichtigten Finanzunternehmen unterliegen unterschiedlichen Anforderungen an ihre digitale Betriebsstabilität; diese Anforderungen werden durch die vorliegende Richtlinie mit dem Ziel geändert, die für die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeiten benötigte Rechtsklarheit und Kohärenz zu schaffen und so das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten.

¹⁸ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

¹⁹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

²⁰ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der

¹⁸ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

¹⁹ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

²⁰ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der

Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)
(ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

²¹ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

²² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

²³ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

²⁴ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

²⁵ Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

²⁶ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)
(ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

²¹ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

²² Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

²³ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

²⁴ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

²⁵ Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).

²⁶ ABl. L [...] vom [...], S. [...].

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die in der Richtlinie 2014/65/EU vorgenommene Begriffsbestimmung von „Finanzinstrument“ schließt derzeit Finanzinstrumente, die mithilfe einer Klasse von Technologien emittiert werden, die die dezentrale Aufzeichnung verschlüsselter Daten (Distributed-Ledger-Technologie, „DLT“) unterstützen, nicht ausdrücklich ein. Solche Finanzinstrumente sollten durch eine Änderung der Richtlinie 2014/65/EU in die bestehende Begriffsbestimmung aufgenommen werden, damit sie gemäß den derzeit geltenden Rechtsvorschriften gehandelt werden können.

Geänderter Text

(6) Die in der Richtlinie 2014/65/EU vorgenommene Begriffsbestimmung von „Finanzinstrument“ schließt derzeit Finanzinstrumente, die mithilfe einer Klasse von Technologien emittiert werden, die die dezentrale Aufzeichnung verschlüsselter Daten (Distributed-Ledger-Technologie, „DLT“) unterstützen, nicht ausdrücklich ein ***und spiegelt daher nicht die Realität des Marktes wider***. Solche Finanzinstrumente sollten durch eine Änderung der Richtlinie 2014/65/EU in die bestehende Begriffsbestimmung aufgenommen werden, damit sie gemäß den derzeit geltenden Rechtsvorschriften gehandelt werden können ***und potenziellen Risiken aufgrund einer fehlenden Regulierung vorgebeugt werden kann***.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Eine zeitlich befristete Regelung für DLT-Marktinfrastrukturen würde insbesondere die Entwicklung von als Finanzinstrumente und DLT geltenden Kryptowerten begünstigen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und ***Anlegerschutz*** wahren. Die zuständigen Behörden könnten auf Grundlage dieser befristeten Regelung vorübergehend genehmigen, dass die Bestimmungen für den Zugang zu DLT-Marktinfrastrukturen von den geltenden EU-Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen abweichen, um zu verhindern, dass diese geltenden Vorschriften die Entwicklung von Lösungen für den Handel mit und die

Geänderter Text

(7) Eine zeitlich befristete Regelung für DLT-Marktinfrastrukturen würde insbesondere die Entwicklung von als Finanzinstrumente und DLT geltenden Kryptowerten begünstigen und gleichzeitig ein hohes Maß an Finanzstabilität, Marktintegrität, Transparenz und ***Anleger- und Verbraucherschutz*** wahren. Die zuständigen Behörden könnten auf Grundlage dieser befristeten Regelung vorübergehend genehmigen, dass die Bestimmungen für den Zugang zu DLT-Marktinfrastrukturen von den geltenden EU-Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen abweichen, um zu verhindern, dass diese geltenden Vorschriften die Entwicklung von

Abwicklung von Geschäften mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten hemmen. Dieser Rechtsrahmen sollte zeitlich befristet sein, damit die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) und die zuständigen nationalen Behörden Erfahrungen mit den Möglichkeiten und spezifischen Risiken von Kryptowerten sammeln können, die auf diesen Infrastrukturen gehandelt werden. Die vorliegende Richtlinie ergänzt daher die Verordnung [über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen] und stärkt den neuen EU-Rechtsrahmen für DLT-Marktinfrastrukturen durch eine gezielte Ausnahme von bestimmten EU-Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen, die für Tätigkeiten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU gelten und die nicht die erforderliche Flexibilität bieten, um Lösungen in der Handels- und Nachhandelsphase von Geschäften mit Kryptowerten einzuführen.

Lösungen für den Handel mit und die Abwicklung von Geschäften mit als Finanzinstrumente geltenden Kryptowerten hemmen. Dieser Rechtsrahmen sollte zeitlich befristet sein, damit die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) und die zuständigen nationalen Behörden Erfahrungen mit den Möglichkeiten und spezifischen Risiken von Kryptowerten sammeln können, die auf diesen Infrastrukturen gehandelt werden. Die vorliegende Richtlinie ergänzt daher die Verordnung [über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen] und stärkt den neuen EU-Rechtsrahmen für DLT-Marktinfrastrukturen durch eine gezielte Ausnahme von bestimmten EU-Rechtsvorschriften für Finanzdienstleistungen, die für Tätigkeiten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 15 der Richtlinie 2014/65/EU gelten und die nicht die erforderliche Flexibilität bieten, um Lösungen in der Handels- und Nachhandelsphase von Geschäften mit Kryptowerten einzuführen.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Im Rahmen des Regulierungsverfahrens sollte das richtige Gleichgewicht zwischen einem effizienten Management der Risikobegrenzung einerseits und der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs im Sinne der Förderung der Entwicklung von Innovationen auf dem Markt und des Schutzes aller beteiligten Akteure andererseits herrschen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 24a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 24a Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2006/43/EG erhält folgende Fassung:

entfällt

b) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verfügen über solide Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne Qualitätssicherungsmechanismen, wirksame Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen, um die IKT-Systeme und -Instrumente gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates* [DORA] zu verwalten.

* [vollständiger Titel] (Abl. L [...] vom [...], S. [...]).“

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1

Richtlinie 2006/43/EG

Artikel 24a – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Artikel 24a Absatz 1 der Richtlinie 2006/43/EG wird folgender Buchstabe eingefügt:

ba) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, bei denen es sich nicht um Kleinunternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen handelt, es sei denn sie prüfen Einrichtungen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2021/xx [DORA], verfügen über solide

Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, interne Qualitätssicherungsmechanismen, wirksame Verfahren zur Risikobewertung sowie wirksame Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen, um die IKT-Systeme und -Instrumente gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/xx des Europäischen Parlaments und des Rates [DORA] zu verwalten.*

** [vollständiger Titel] (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).“*

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2009/65/EG

Artikel 12 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) über eine ordnungsgemäße Verwaltung und Buchhaltung und Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung, einschließlich Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologie, die im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates* [DORA] eingerichtet und verwaltet werden, sowie angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und für das Halten und Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage auf eigene Rechnung gehören, verfügen muss, durch die zumindest gewährleistet wird, dass jedes den OGAW betreffende Geschäft nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass das Vermögen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten

Geänderter Text

a) über eine ordnungsgemäße Verwaltung, **Operationalität** und Buchhaltung und Kontroll- und Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf die elektronische Datenverarbeitung, einschließlich Systemen der Informations- und Kommunikationstechnologie, die im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung (EU) 20xx/xx des Europäischen Parlaments und des Rates* [DORA] eingerichtet und verwaltet werden, sowie angemessene interne Kontrollverfahren, zu denen Regeln für persönliche Geschäfte ihrer Angestellten und für das Halten und Verwalten von Anlagen in Finanzinstrumenten zum Zwecke der Anlage auf eigene Rechnung gehören, verfügen muss, durch die zumindest gewährleistet wird, dass jedes den OGAW betreffende Geschäft nach Herkunft, Gegenpartei, Art, Abschlusszeitpunkt und -ort rekonstruiert werden kann und dass das Vermögen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten

OGAW gemäß den Vertragsbedingungen dieser Fonds bzw. den Satzungen dieser Investmentgesellschaften sowie den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird;

* [vollständiger Titel] (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

OGAW gemäß den Vertragsbedingungen dieser Fonds bzw. den Satzungen dieser Investmentgesellschaften sowie den geltenden rechtlichen Bestimmungen angelegt wird;

* [vollständiger Titel] (ABl. L [...] vom [...], S. [...]).

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, EU/2013/36, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und EU/2016/2341
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2020)0596 – C9-0303/2020 – 2020/0268(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 17.12.2020
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 17.12.2020
Assoziierte Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	11.2.2021
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Mislav Kolakušić 10.5.2021
Prüfung im Ausschuss	27.5.2021
Datum der Annahme	1.7.2021
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 23 -: 0 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Pascal Arimont, Manon Aubry, Gunnar Beck, Geoffroy Didier, Pascal Durand, Angel Dzhambazki, Ibán García Del Blanco, Jean-Paul Garraud, Esteban González Pons, Mislav Kolakušić, Sergey Lagodinsky, Gilles Lebreton, Karen Melchior, Jiří Pospíšil, Franco Roberti, Marcos Ros Sempere, Stéphane Séjourné, Raffaele Stancanelli, Marie Toussaint, Axel Voss, Marion Walsmann, Tiemo Wölken, Lara Wolters, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Magdalena Adamowicz, Caterina Chinnici, Heidi Hautala, Emmanuel Maurel, Emil Radev, Yana Toom

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

23	+
PPE	Pascal Arimont, Geoffroy Didier, Esteban González Pons, Jiří Pospíšil, Axel Voss, Marion Walsmann, Javier Zarzalejos
S&D	Ibán García Del Blanco, Franco Roberti, Marcos Ros Sempere, Tiemo Wölken, Lara Wolters
Renew	Pascal Durand, Karen Melchior, Stéphane Séjourné, Yana Toom
ID	Jean-Paul Garraud, Gilles Lebreton
Verts/ALE	Heidi Hautala, Marie Toussaint
ECR	Angel Dzhambazki, Raffaele Stancanelli
The Left	Emmanuel Maurel

0	-

2	0
ID	Gunnar Beck
NI	Mislav Kolakušić

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EU, 2011/61/EU, EU/2013/36, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und EU/2016/2341		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2020)0596 – C9-0303/2020 – 2020/0268(COD)		
Datum der Übermittlung an das EP	24.9.2020		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 17.12.2020		
Mitberatende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 17.12.2020	IMCO 17.12.2020	JURI 17.12.2020
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	ITRE 15.10.2020	IMCO 27.10.2020	
Assoziierte Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 11.2.2021		
Berichterstatter(in/innen) Datum der Benennung	Mikuláš Peksa 15.10.2020		
Prüfung im Ausschuss	14.4.2021	14.6.2021	
Datum der Annahme	1.12.2021		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	44 5 5	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Gerolf Annemans, Gunnar Beck, Marek Belka, Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Gilles Boyer, Engin Eroglu, Markus Ferber, Jonás Fernández, Raffaele Fitto, Frances Fitzgerald, Luis Garicano, Sven Giegold, Valentino Grant, Claude Gruffat, José Gusmão, Enikő Györi, Eero Heinäluoma, Danuta Maria Hübner, Stasys Jakeliūnas, France Jamet, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Georgios Kyrtos, Aurore Lalucq, Philippe Lamberts, Aušra Maldeikienė, Pedro Marques, Costas Mavrides, Jörg Meuthen, Csaba Molnár, Siegfried Mureşan, Caroline Nagtegaal, Luděk Niedermayer, Lefteris Nikolaou-Alavanos, Lídia Pereira, Kira Marie Peter-Hansen, Sirpa Pietikäinen, Evelyn Regner, Antonio Maria Rinaldi, Alfred Sant, Martin Schirdewan, Joachim Schuster, Ralf Seekatz, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli, Ernest Urtasun, Inese Vaidere, Johan Van Overtveldt, Stéphanie Yon-Courtin, Marco Zanni, Roberts Zīle		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Lefteris Christoforou		
Datum der Einreichung	7.12.2021		

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

44	+
ECR	Raffaele Fitto, Johan Van Overtveldt, Roberts Zile
NI	Enikő Győri
PPE	Isabel Benjumea Benjumea, Stefan Berger, Lefteris Christoforou, Markus Ferber, Frances Fitzgerald, Danuta Maria Hübner, Georgios Kyrtsos, Aušra Maldeikienė, Siegfried Mureşan, Luděk Niedermayer, Lídia Pereira, Sirpa Pietikäinen, Ralf Seekatz, Inese Vaidere
Renew	Gilles Boyer, Engin Eroglu, Luis Garicano, Billy Kelleher, Ondřej Kovařík, Caroline Nagtegaal, Stéphanie Yon-Courtin
S&D	Marek Belka, Jonás Fernández, Eero Heinäluoma, Aurore Lalucq, Pedro Marques, Costas Mavrides, Csaba Molnár, Evelyn Regner, Alfred Sant, Joachim Schuster, Pedro Silva Pereira, Paul Tang, Irene Tinagli
Verts/ALE	Sven Giegold, Claude Gruffat, Stasys Jakeliūnas, Philippe Lamberts, Kira Marie Peter-Hansen, Ernest Urtasun

5	-
ID	Gerolf Annemans, Gunnar Beck, France Jamet, Jörg Meuthen
NI	Lefteris Nikolaou-Alavanos

5	0
ID	Valentino Grant, Antonio Maria Rinaldi, Marco Zanni
The Left	José Gusmão, Martin Schirdewan

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür
 - : dagegen
 0 : Enthaltung